Bregenzerwald
Baurechtsverwaltung

Für die Gemeinde Alberschwende

Sachbearbeiterin:	Anna-Lena Knödler, BSc
Tel.:	+43 5512 26000-21
E-Mail:	baurecht@regiobregenzerwald.at
Zahl:	al131.9-41/2026-1-10
Datum:	29.10.2026

Antragsteller:	Martin Sohm, Müselbach 325, 6861 Alberschwende
Vorhaben:	Errichtung eines Laufstalles mit Heulager und Güllegrube
Standort:	Gst-Nr 3918/1, Gst-Nr 3906/1, Gst-Nr 3908 & Gst-Nr 4864/4, KG 91101 Alberschwende

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 21.07.2026, eingelangt bei der Behörde am 27.07.2026, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung eines Laufstalles mit Heulager und Güllegrube auf den Liegenschaften, Gst-Nr 3918/1, Gst-Nr 3906/1, Gst-Nr 3908 & Gst-Nr 4864/4, KG 91101 Alberschwende, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen des Planungsteams LG – Landwirtschaftkammer Vorarlberg, vom 21.07.2026 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, 25.11.2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

9:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Loco 597) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Alberschwende, www. Alberschwende.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt, ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschrift fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt, ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können allein, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

Anna-Lena Knödler, BSc

GEMEINDE ALBERSCHWENDE
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument ist amtssigniert.
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.

Ergeht an:
Martin Sohm
Daniela Bereuter
Jürgen Bereuter
Marlies Hölbling
Rudolf Schluge
Robert Sohm
Walter Eugen Sohm
A1 - Telekom Austria, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei
Brandverhütungsstelle Vorarlberg, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei
Planungsteam LK Daniel Von der Thannen, Bregenz
Vorarlberger Energienetze GmbH, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:
Gemeinde Alberschwende– *mit dem Ersuchen,*

- *um Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde (§ 42 Abs. 1 AVG)*

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:
die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung